Hausmitteilung

Dresden.

Alle Mitglieder des Stadtrates
der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) DOB.1

Datum: 28. MRZ. 2024

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. SächsGemO
Stadtratssitzung SR/060/2024 vom 21./22.03.2024

TOP 4 - Beschluss zum Antrag A0539/23
„Dresden als Modellregion: Bezahlkarte statt Bargeld, Sachleistungsprinzip für Asylbewerber konsequent umsetzen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem Beschluss zum Antrag A0539/23 der in der Sitzung des Stadtrates am 21. März 2024 gefasst worden ist.

Hiermit berufe ich für

Donnerstag, den 18. April 2024, 16 Uhr,

eine Sitzung des Stadtrates

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über den Antrag A0539/23 zu beschließen ist.

Begründung:

I. Einleitung

Der oben genannte Antrag der AfD-Fraktion des Dresdner Stadtrates vom 24.10.2023 (A0539/23), der die Einführung einer kommunalen Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Dresden im Wege eines Modellversuches zum Inhalt hat, wurde durch den Dresdner Stadtrat in seiner Sitzung am 21. März 2023 beschlossen.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. SächsGemO muss der Oberbürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind; er kann ihnen gemäß § § 52 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. SächsGemO widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.

Der gefasste Beschluss zum Antrag A0539/23 ist für die Landeshauptstadt Dresden **nachteilig**, weil er die wirtschaftlichen Interessen der Stadt durch finanzielle und personelle Mehraufwände in nicht unerheblicher Weise negativ beeinträchtigt (vgl. Nr. II). Dies steht vor dem Hintergrund, dass das mit dem Antrag verfolgte Ziel – die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – auf andere Art und Weise – namentlich dem Abwarten auf eine bundesweite Bezahlkartenlösung – besser erreicht werden kann (vgl. Nr. III).

II. Wirtschaftlichkeitsaspekt

1. Beschlussgegenstand – Kommunale Bezahlkarte für Dresden

Der Beschluss zum Antrag A0539/23 hat die Einführung einer **kommunalen Bezahlkartenlösung** für die Ausreichung von (Geld-)leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Ziel (vgl. Beschlusspunkt Nr. 1). In Zusammenarbeit mit Geldinstituten, beispielswiese der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, soll in der Landeshauptstadt Dresden ein Modellversuch ermöglicht werden (vgl. Beschlusspunkt Nr. 2).

Eine Bezahlkarte ist dabei eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern.

2. Einordnung – Vorhaben einer bundesweiten Bezahlkarte

Dieses Vorhaben steht in einem engen Sachzusammenhang zu der **bundesweiten Bezahlkartenlösung**. So hatten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits bei ihrer Zusammenkunft am 13. Oktober 2023 vereinbart, dass die Leistungen nach dem AsylbLG künftig mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte abgewickelt werden sollen.[1] Im Rahmen Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 an der auch der Bundeskanzler beschließend teilnahm, wurde die Einsetzung einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe vereinbart, welche ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeiten sollte.[2] Am 31. Januar 2024 verständigten sich schließlich 14 von 16 Bundesländern, einschließlich des Freistaates Sachsen, auf ein gemeinsames Vergabeverfahren.[3] Die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Dataport AöR startete daraufhin ein europaweites Ausschreibungsverfahren in Form eines Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (Einreichungsfrist: 28. März 2024).

Nach Zuschlagserteilung ist aktuell von einem Start der bundesweiten Bezahlkartenlösung im Zeitraum ab September 2024 bis spätestens Januar 2025 auszugehen (siehe hierzu Abbildung 1). In der Folge werden etwaige eigene Bezahlkartenlösungen der Kommunen wieder

---

[1] Vgl. Beschluss zu TOP 4 (Nr. 1 Steuerung des Zugangs und Rückführung) »Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern« auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 11. bis 13. Oktober 2023 in Frankfurt am Main (abrufbar unter: https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-10/fluechtlingspolitik_von_bund_und_laendern_-_gemeinsame_kostentragung.pdf).

[2] Vgl. Beschluss zu TOP 6 (Nr. 7 Leistungen für Asylsuchende) »Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung« auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 (abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2235232/cfdda9bbcb5618770e9a8dde8fedea87/2023-11-07-mpk-fluechtlingspolitik-data.pdf?download=1).

[3] Vgl. Pressemitteilung der Hessischen Staatskanzlei vom 31.01.2024 (abrufbar unter: https://staatskanzlei.hessen.de/presse/laender-einigen-sich-auf-gemeinsame-standards-fuer-eine-bezahlkarte).

abzulösen sein. Sichergestellt werden soll künftig, dass ausgegebene Bezahlkarten nach Umzug aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen in eine kommunale Folgeunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) oder bei Zuweisung von Leistungsberechtigten in ein anderes Bundesland unmittelbar weiter genutzt werden können.

Abbildung 1: Zeitplan - Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte für Asylsuchende

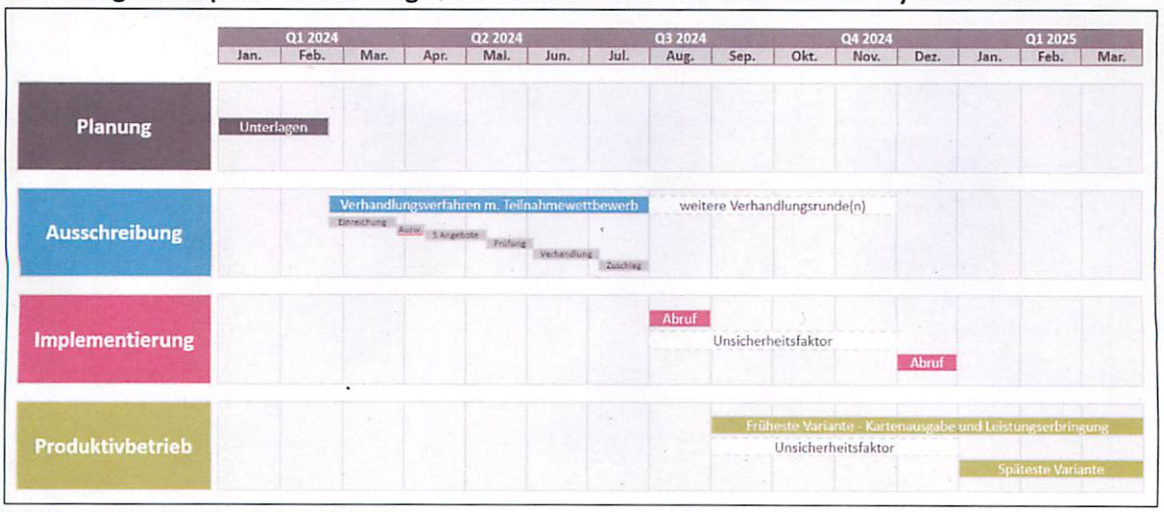

Darstellung: Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden

Die Einführung der bundesweiten Bezahlkarte ist dabei nicht von einer Anpassung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) abhängig.[4] Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte. Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen vorsieht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen auch mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Soweit eine Bezahlkarte über eine Bargeldabhebungsfunktion verfügt, stellt der abhebbare Betrag eine Geldleistung im Sinne des Leistungsrechts dar.

Zwischenfazit: Die Einreichungsfrist für das Vergabeverfahren zur Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte endet am 28.03.2024. Eine kommunale Lösung würde von der bundesweiten Bezahlkarte verdrängt und wäre folglich nur bis zu deren Start, der aktuell für den Zeitraum September 2024 bis spätestens Januar 2025 geplant ist, einsetzbar.

3. Umsetzungsaufwand für kommunale Bezahlkarte

a) Finanzieller Aufwand

Die Einführung einer kommunalen Bezahlkarte ist mit einem finanziellen Aufwand für die Landeshauptstadt Dresden verbunden. Wesentlicher Kostenfaktor ist hier – neben den Bereitstellungskosten für die Bezahlkarten – die Preisgestaltung für die Aufladung der Bezahlkarten. Nach Kenntnis[5] der Landeshauptstadt Dresden bestehen bei den Pilotverfahren in Deutschland zwei wesentliche Vertragsmodelle:

- Variante 1: Fixentgelt für (jeden) behördlichen Aufladevorgang
- Variante 2: Serviceentgelt (Disagio) nach Aufladevolumen

[4] Ausweislich des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. März 2024 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe zu notwendigen gesetzlichen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für den Deutschen Bundestag erstellt (vgl. hierzu https://kommunal.de/sites/default/files/2024-03/FormulierungshilfeEntwurf-Bezahlkarte.pdf).

[5] Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass hinsichtlich der sich bereits in Deutschland im Einsatz befindlichen Bezahlkartenlösungen keine Kostentransparenz besteht. So hat beispielsweise der Freistaat Bayern, der sich neben Mecklenburg-Vorpommern nicht an der bundesweiten Ausschreibung der Kartelösung beteiligt, mit dem gebundenen Dienstleister vertraglich Stillschweigen über die Kostenhöhe und -struktur vereinbart.

...

Weiterhin für die Kostenkalkulation zu berücksichtigen ist, dass alle volljährigen Leistungsempfangenden jeweils eine eigene Bezahlkarte erhalten sollen. Aktuell leben in der Landeshauptstadt Dresden ca. 2.600 volljährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, wobei kalkulatorisch für 2024 von der Zuweisung von monatlich 131 weiteren volljährigen Personen durch den Freistaat Sachsen auszugehen sein wird. Die Verwaltung der Kartenausgabe und -administration (u. a. fallindividuelle Bemessung des Abhebelimits) wird über ein Webportal durch die Mitarbeitenden des Sozialamts vorzunehmen sein. Zur Schulung für diesen Aufgabenbereich sind einmalige Kosten einzuplanen, die nach Recherche des Sozialamts einmalig mit ca. 2.000 € zu bemessen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich für die beiden vorgenannten Vertragsmodelle folgende Kostenschätzungen:

Vertragsvariante 1: Fixentgelt für Aufladevorgang*

Kostentyp	Monate	**1**	**3**	**6**	**12**
Bezahlkarten	Anzahl	2.600	2.862	3.254	4.040
Bereitstellungskosten	EUR	26.000 €	28.619 €	32.548 €	40.405 €
Kosten pro Aufladung	EUR	3.900 €	11.700 €	23.400 €	46.800 €
Schulungskosten	EUR	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Gesamtkosten (netto)	**EUR**	**34.500 €**	**45.181 €**	**61.202 €**	**93.245 €**
zzgl. MwSt (19 %)	EUR	**41.050 €**	**53.759 €**	**72.823 €**	**110.950 €**

* Parameter: Kosten pro Aufladevorgang: 1,50 €; Bereitstellungskosten pro Karte: 10 €.

Vertragsvariante 2: Monatliches Serviceentgelt (Disagio) nach Aufladevolumen*

Kostentyp	Monate	**1**	**3**	**6**	**12**
Bezahlkarten	Anzahl	2.600	2.862	3.254	4.040
Bereitstellungskosten	EUR	26.000 €	28.619 €	32.548 €	40.405 €
Serviceentgelt (Disagio)	EUR	28.426 €	85.279 €	170.559 €	341.117 €
Schulungskosten	EUR	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Gesamtkosten (netto)	EUR	**59.026 €**	**118.760 €**	**208.361 €**	**387.562 €**
zzgl. MwSt (19 %)	EUR	**70.233 €**	**141.307 €**	**247.919 €**	**461.143 €**

*.Parameter: Disagio: 2 Prozent; Monatliches Aufladevolumen:547 € je Person; Bereitstellungskosten pro Karte: 10 €.

Bei den hier dargestellten Kosten handelt es sich im Hinblick auf die bevorstehende bundesweite Bezahlkartenlösung um **zusätzliche Kosten** für die Landeshauptstadt Dresden und nicht um »Sowieso-Kosten«. Es ist davon auszugehen, dass die im Rahmen einer kommunalen Lösung beschafften Bezahlkarten mit der Umstellung auf das Bundesverfahren ersetzt werden müssen und hier erneute Bereitstellungskosten entstehen. Die Forderung der kommunalen Ebene ist indes bei Einführung der bundesweiten Bezahlkarte die damit verbundenen Fixkosten nicht durch die kommunale Ebene finanzieren zu müssen. Auch ergibt sich bei einem Systemwechsel ein erneuter Schulungsbedarf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes.

b) Personeller Aufwand

Die Einführung einer kommunalen Bezahlkarte ist für die Landeshauptstadt Dresden neben einem finanziellen Aufwand auch mit einem nicht unerheblichen Einsatz personeller Ressourcen verbunden.

Für die Umsetzung des Projektes zur Einführung einer kommunalen Lösung fallen insbesondere für die Planungs-, Ausschreibungs- und Implementierungsphase die in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung ersichtlichen Arbeitsumfänge an. Zum Umstieg auf die Bundeslösung sind ebenfalls notwendige Rückabwicklungsarbeiten aufgeführt.

Darstellung: Personalaufwand für Einführung einer kommunalen Bezahlkarte*

Phase	Aufwandsbewertung*	In Stunden	EUR
Planung	Erstellung Ausschreibungsunterlagen	100	**5.255 €**
Ausschreibung	Vergabeverfahren - Durchführung	150	**7.882 €**
	Vergabeverfahren - Prüfung und Wertung	200	**10.509 €**
Implementierung	Implementierung Software	100	**5.255 €**
	Datenschutz / Berechtigungskonzept	100	**5.255 €**
	Abstimmung Zahlung und Verbuchung	75	**3.941 €**
	Anpassung Fachverfahren	200	**10.509 €**
	Anwenderschulungen	300	**15.764 €**
	Öffentlichkeitsarbeit	20	**1.051 €**
Rückabwicklung	Rückabwicklung auf Bundeslösung	400	**21.018 €**
Summe		**1.645**	**86.437 €**

* Parameter: Jahresstundensatz: 52,55 €.
** Personalaufwand im Sozialamt, Stadtkämmerei, Haupt- und Personalamt, Eigenbetrieb IT und Vergabebüro.

4. Ergebnis

Die Umsetzung des Beschlusses zum Antrag A0539/23 im Wege der Einführung einer kommunalen Bezahlkartenlösung für die Ausreichung von Leistungen nach dem AsylbLG ist für die Landeshauptstadt Dresden mit einem nicht unerheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden, der sich bei Zugrundelegung eines dreimonatigen[6] Nutzungszeitraums auf einen Ansatz von ca. 140.000 bis 230.000 € bewegt.

Die Frage, ob dieser Ressourceneinsatz mit Blick auf das verfolgte Ziel in einem ausgewogenen Verhältnis steht, wird nachfolgend behandelt.

III. Zweck-Mittel-Relation

1. Zweck

Der gegenständliche Stadtratsbeschluss zielt – wie bereits unter II. Nr. 1 ausgeführt – auf die Schaffung einer befristeten Bezahlkartenlösung für die Ausreichung von Leistungen nach dem AsylbLG bis zum Start der bundesweiten Karte.

[6] Der Bemessung des Nutzungszeitraums liegt die Erwägung zugrunde, dass zur Ausschreibung der Leistung ein Mindestzeitraum erforderlich werden würde. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass bereits bei diesem Ansatz eine Kollision mit der Bundeslösung eintreten würde (vgl. hierzu Darstellung unter III. Nr. 2 Buchst. b).

2. Mittel

a) Einführungsprojekt für eine Bezahlkarte

Form der Auftragsvergabe:
Innerhalb der Landeshauptstadt Dresden gibt es keine ausreichenden Ressourcen, um eine Bezahlkarte für geflüchtete Menschen in Eigenleistung einzuführen. Daher ist es notwendig, sich der Dienstleistung eines Dritten zur Erfüllung dieser Aufgaben zu bedienen. Bis auf wenige Ausnahmen gilt für die Beschaffung von Leistungen das Vergaberecht.

Gemäß § 103 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) gelten alle Verträge über die Einbringung von Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen beinhalten als Dienstleistungen. Bei der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen handelt es sich im Sinne einer Negativabgrenzung weder um eine Bau- noch eine Lieferleistung. Die Leistungsart "Dienstleistung" ist damit einschlägig.

Der rechtliche Rahmen für das jeweilige Vergabeverfahren richtet sich nach dem jeweiligen (geschätzten) Auftragswert. Die Schätzung des Auftragswerts erfolgt gemäß § 3 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge). Hierbei ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

Wenn das Auftragsvolumen unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, gelten das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) in Verbindung mit dem Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) sowie die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO). Des Weiteren regelt die Dienstordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (DO Vergabe) das bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in der Landeshauptstadt Dresden (LHD) einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten (OE). Der EU-Schwellenwert gemäß der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge (RL 2014/24/EU) für Liefer- und Dienstleistungen liegt bei 221.000,00 €.

Der geschätzte Auftragswert für die Vergabe der Umsetzung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen beläuft sich mindestens auf eine Summe in Höhe von 41.050 €. Demzufolge wird der EU-Schwellenwert nicht überschritten. Damit ist ein öffentliches Ausschreibungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A auf nationaler Ebene anzustreben.

Erstellung der Vergabeunterlagen:
Dabei ist gemäß § 7 VOL/A eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung vorzunehmen. Die Erstellung eines solchen Pflichten- und Lastenheftes nimmt eine entsprechende Erarbeitungszeit in Anspruch und bindet zahlreiche personelle Ressourcen.

Ausschreibungsverfahren:
Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wird eine nicht beschränkte Anzahl von Leistungsanbietern mittels einer öffentlichen Bekanntmachung über den AI Vergabemanager zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die seitens des bedarfsmeldenden Amtes erstellten Vergabeunterlagen (qualifiziertes Leistungsverzeichnis, Plansummenermittlung und Finanzierungsbestätigung) werden zur Plausibilitätsprüfung an das Haupt- und Personalamt gesendet. Nach erfolgter Sichtung des Leistungsverzeichnisses werden diese wiederrum zur Durchsicht und Veröffentlichung an das Zentrale Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden übergeben. Gemäß § 10 Abs. 1 VOL/A sind im Zuge der Veröffentlichung angemessene Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen zu beachten. Während der Teilnahmefrist können

alle Bieter ihre Unterlagen sowie Bieterfragen einreichen. Die Beantwortung dieser Nachfragen verzögert gegebenenfalls das Verfahren. Nach Beendigung der Teilnahmefrist erfolgt unter Beachtung des § 14 VOL/A eine Öffnung der Angebote. Die eingereichten Unterlagen werden zunächst formal vom Zentralen Vergabebüro auf Vollständigkeit geprüft. Gegebenenfalls sind hier noch einmal Unterlagen bei den Bietern nachzufordern. Danach erfolgt die inhaltliche und fachliche Prüfung der Angebote durch die Vergabe- und Bedarfsstelle in einem umfangreichen Bewertungsverfahren. Hierbei kann es gem. § 15 VOL/A ebenfalls zu Nachfragen und Angebotsaufklärungen kommen, die die angesetzte Prüfungsfrist verzögern. Im Anschluss werden alle Bewertungen zusammengefügt und ein Ranking aller Bieter erstellt. Gemäß § 19 VOL/A werden daraufhin alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden konnten, informiert. Mit Versand der Informationen beginnt die Bindefrist, die zwischen 10 und 15 Tagen dauert. In dieser Zeit können die nicht berücksichtigten Bieter eine Rüge gegen das Vergabeverfahren erheben. Nach Ablauf der Bindefirst kann der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt sowie der ausgeschriebene Vertrag unterzeichnet werden. Die zuvor vereinbarten Leistungen können anschließend zum vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginn in Anspruch genommen werden. Nach derzeitiger Einschätzung beträgt die Mindestlaufzeit für ein öffentliches Ausschreibungsverfahren sowie alle begleitenden Prozesse mindestens 6 Monate ohne Vergabeverzögerungen.

Implementierung:
Das Implementierungsprojekt zielt darauf ab, die aus dem Vergabeverfahren hervorgegangene Lösung strukturiert, rechtssicher und bürgerfreundlich in die Praxis umzusetzen. Durch stringente Projektsteuerung wird dabei sichergestellt, dass die Veränderung in der Leistungserbringung schnellstmöglich und effizient erreicht wird. Neben der technischen Implementierung der Softwarelösung des Anbieters zur Administration der Bezahlkarten im Zusammenspiel mit der technischen Verfahrensbetreuung des Eigenbetriebs IT sind vor allem auch sämtliche Fragenstellungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes mit den dafür zuständigen Stellen zu diskutieren und in einer Datenschutzfolgeabschätzung zu dokumentieren. Darüber hinaus muss ein Berechtigungskonzept erarbeitet und eingeführt werden, damit die zwingend erforderliche Rollen- und Rechtelogik wirksam werden kann. Zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und im Hinblick auf den Jahresabschluss müssen mit der Kämmerei und der Stadtkasse alle Aspekte zur Zahlung und Verbuchung abgestimmt sein, damit die aufgeladenen Leistungen sowie die Aufwendungen im SAP keine Differenzen aufweisen. All die vorgenannten Abstimmungsergebnisse müssen abschließend mit der technischen Verfahrensbetreuung sowie ggf. dem Hersteller in die Workflows der zahlungsvorbereitenden Leistungsgewährungsprozesse im Fachverfahren KDN.sozial Leistungsmanagement als Update konzipiert und mittels Releasemanagement getestet und eingespielt werden. Vor Beginn der modifizierten Leistungsabwicklung müssen alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hinsichtlich der neuen Softwarelösung zur Kartenadministration als auch zur geänderten Handhabung im Fachverfahren geschult werden. Dafür bedarf es neben Schulungsunterlagen auch Handreichungen im Sinne einer Schritt für Schritt Anleitung sowie verbindliche Dienstanweisungen. Schlussendlich bedarf es noch neuer Kommunikationskonzepte für die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Einführung.

Rückabwicklung:
Im Rahmen der Rückabwicklung sind sämtliche Ergebnisse aus dem Implementierungsprojekt auf die Anwendung für die bundeseinheitliche Lösung zu überprüfen und entsprechend zu adaptieren. Dementsprechend entstehen hier zahlreiche Doppelarbeiten.

...

b) Zeitplan und Einsatzdauer einer kommunalen Lösung

Unter Berücksichtigung der unter Buchst. a) dargestellten und notwendigen Projektstruktur ergibt sich folgender Zeitplan für die Einführung einer kommunalen Bezahlkarte für Asylsuchende in Dresden (siehe Abbildung Nr. 2).

Demnach ist mit dem frühestmöglichen Einsatz einer kommunalen Zahlkarte im Dezember 2024 zu rechnen. Bei Unwägbarkeiten im Ausschreibungs- und Implementierungsprozess (z.B. komplexe technische Herausforderungen, die den IT-Projektverlauf verzögern) ist mit einem Start spätestens ab Februar 2025 zu rechnen.

Mit Blick auf den Zeitplan des laufenden Vergabeverfahrens für eine bundesweite Bezahlkarte ist hier festzustellen, dass deren Einführung zeitlich vor einer kommunalen Lösung liegt bzw. eine zeitliche Überschneidung besteht. Bei einem Start der bundesweiten Lösung im Zeitraum September bis Dezember 2024 bliebe für die kommunale Bezahlkarte faktisch kein Nutzungszeitraum mehr. Nur für den Fall, dass die Bundesbezahlkarte erst im Januar 2025 zur Verfügung steht, wäre bei optimalen Projektverlauf ein einmonatiger Einsatzzeitraum für die kommunale Lösung gegeben.

Abbildung 2: Zeitplan - Einführung einer kommunalen Bezahlkarte für Asylsuchende

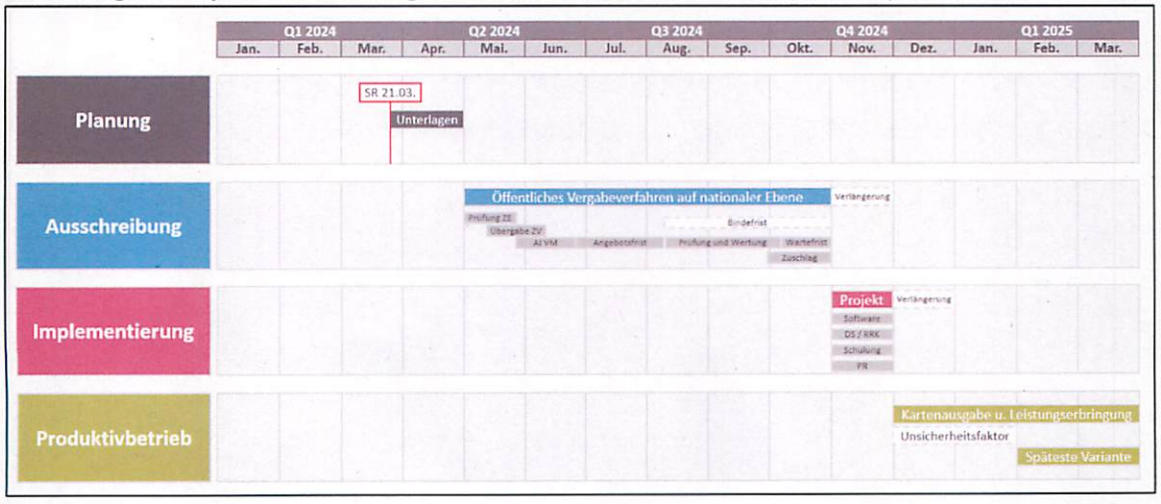

c) Bewertung

Der für die Landeshauptstadt Dresden notwendige finanzielle und personelle Aufwand für die Umsetzung des Beschlusses zum Antrag A0539/23 steht – mit Blick auf den absehbar nicht vorhandenen bzw. allenfalls kurzfristigen Nutzungszeitraum einer kommunalen Bezahlkarte – in keinem angemessenen Verhältnis.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) muss bei der Entscheidung über eine kommunalpolitische Maßnahme die Relation aus Kosten und Nutzen beachtet werden (vgl. hierzu Jänchen in Binus/Sponer/Koolmann, Rn. 5 zu § 72 SächsGemO). Eine sparsame Haushaltsführung ist dabei durch die Vermeidung unnötiger Ausgaben gekennzeichnet (vgl. hierzu Teil A Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a VwV Kommunale Haushaltswirtschaft).

Vorliegend ist bereits überaus fraglich, ob kommunale Anstrengungen der Stadt Dresden zur Schaffung einer eigenen Bezahlkartenlösung für Asylsuchende überhaupt in eine tat-

sächliche Umsetzung münden können. Selbst für den Fall, dass ein kurzfristiger Nutzungszeitraum bis zum Umstieg auf die bundesweite Bezahlkarte verbliebe, übersteigen die Aufwendungen (insbesondere für die Rückabwicklung) den Nutzen einer kommunalen Bezahlkarte.

Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass der Einsatz der unter II. Nr. 3 Buchst. b. dargestellten personellen Ressourcen nur durch Priorisierung und mithin zum Nachteil anderer (Digitalisierungs-)vorhaben erreicht werden kann. Angesichts der vielfältigen Bedarfe und Vorhaben in diesem Aufgabenfeld ist es für die Landeshauptstadt Dresden von besonderer Bedeutung, die Aufgabenfelder zu identifizieren und vordringlich umzusetzen, die den größten potenziellen Nutzen für die Organisation und die nutzende Zielgruppe zur Folge haben.

Fraglos ergeben sich für die Einführung einer Bezahlkarte zur Ausreichung von Mitteln nach dem AsylbLG mittel- und langfristig eine Reihe von Vorteilen. So geht das städtische Sozialamt davon aus, dass mit Einführung einer Bezahlkarte eine Reduzierung des städtischen Verwaltungsaufwands erreicht werden kann. Einsparungsmöglichkeiten werden z. B. im Bereich der Stadtkasse gesehen. Gemäß der Auftragsbekanntmachung zum bundesweiten Ausschreibungsverfahren soll die Kartenausgabe so gestaltet werden, dass eine Vorhaltung von Bargeld in den Behörden ausgeschlossen werden kann (z. B. über Blankokarten, die bei Bedarf von der Behörde aktiviert werden können). Inwieweit der vollständige Verzicht auf Barmittel in der täglichen Verwaltungspraxis tatsächlich realisierbar sein wird, kann aktuell noch nicht abschließend bewertet werden. Unzweifelhaft wird die Einführung einer Bezahlkarte aber zu einer merklichen Reduzierung von baren Zahlvorgängen in der Behörde führen.

Die Aufladung der Bezahlkarte wird per Zahlungsanordnung auf eine virtuelle IBAN durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Leistungen nach dem AsylbLG erfolgen. Es ist in diesem Zusammenhang mit einer Senkung der persönlichen Vorsprachen im Sozialamt Dresden zu rechnen. Dies ist auch aus Perspektive der Leistungsberechtigten vorteilhaft, weil die Ausreichung der Mittel ohne Notwendigkeit der persönlichen Vorsprache dienstleistungsorientierter ausgestaltet ist.

Indes bleibt die Umsetzung der Regelungen des AsylbLG im vollen Umfang bestehen (Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen und Aufenthaltsstatus, Prüfung von Einkommen und Vermögen und Ableitung des Anspruchs daraus, Einleitung von Leistungseinschränkungen, Erstattungs- und Rückforderungsverfahren u. v. a.). Der Einsatz der Bezahlkarte wird insoweit nicht zu einer Senkung der Zweckausgaben im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führen. Die über die Bezahlkarte gewährten Leistungen können nicht ins Ausland transferiert werden.

Ungeachtet dessen kann die Landeshauptstadt Dresden die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG einschließlich der damit verbundenen Vorteile ohne unnötigen finanziellen und personellen Aufwand für die Stadt Dresden und ohne zeitliche Nachteile erreichen, indem sie auf eine bundesweite Bezahlkartenlösung wartet.

IV. Nachteiligkeit

Die Umsetzung des Beschlusses zum Antrag A0539/23 im Wege der Einführung einer kommunalen Bezahlkartenlösung für die Ausreichung von Leistungen nach dem AsylbLG ist für die Landeshauptstadt Dresden ist – aus den dargestellten Gründen – nach meiner Auffassung grob nachteilig.

V. Ergänzender Hinweis

Für den zur Einführung einer kommunalen Bezahlkarte erforderlichen und zusätzlichen finanzielle Aufwand (vgl. Darstellung unter II. Nr. 3 Buchst. a) sieht der gefasste Beschluss zum Antrag A0539/23 keine finanzielle Deckung vor. Bei nochmaliger Beschlussfassung ohne Deckung wäre dann die Rechtswidrigkeit des Antrages zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Anlage

- Beschlussausfertigung vom 21. März 2024 zu A0539/23

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/060/2024)

Sitzung am: 21.03.2024

Beschluss zu: A0539/23

Gegenstand:

Dresden als Modellregion: Bezahlkarte statt Bargeld, Sachleistungsprinzip für Asylbewerber konsequent umsetzen

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Leistungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anstatt als Zahlung von Bargeld mittels einer Bezahlkarte umzusetzen.

2. in Zusammenarbeit mit Geldinstituten, beispielsweise der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, die Durchführung eines Modellversuchs „Bezahlkarte für Asylbewerber" zu ermöglichen, der folgende Voraussetzungen erfüllt:
   a. dass die Bezahlkarte technisch ausschließlich für Zahlungen innerhalb Deutschlands ausgestattet ist und der Einsatzbereich auch darüber hinaus innerhalb Deutschlands eingeschränkt werden muss. Insbesondere ist diese ausschließlich auf die Deckung der notwendigen Bedarfe des täglichen Lebens zu beschränken,
   b. dass Geldtransfers in das Ausland ausgeschlossen sind,
   c. dass die Bezahlkarte für die Nutzung von bestimmten Unternehmen, wie beispielsweise Glückspielanbieter, gesperrt wird.

3. den Stadtrat quartalsweise über die Fortschritte des Modellversuchs zu informieren.

Dresden, 28. MRZ. 2024

Dirk Hilbert
Vorsitzender